



GVV Höri, Im Kohlgarten 1, 78343 Gaienhofen

Sparkasse Hegau-Bodensee

BLZ 692 500 35
Kto-Nr. 40 65 587

IBAN: DE16 6925 0035 0004 0655 87
SWIFT: SOLADES1SNG

Sachbearbeiter: Herr Leibing
Telefon: 07735/ 818-40
Telefax: 07735/ 818-49
E-mail: s.leibing@gvv-hoeri.de
Aktenzeichen:

Gaienhofen, den 30. März 2020

Aktuelle Informationen für Gewerbetreibende

Sehr geehrte Gewerbetreibende,

die aktuelle Lage stellt eine bisher nie dagewesene Herausforderung dar. Neben den Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Lage können die aktuellen Entwicklungen unmittelbare Auswirkungen auf ihren Gewerbebetrieb haben.

Beschlossene Sofortmaßnahmen der Bundes- und Landesregierung sollen die wirtschaftlichen und damit auch die existenziellen Folgen abmildern.

Auch die Gemeinden Gaienhofen, Moos und Öhningen werden direkt von diesen Auswirkungen betroffen sein. Nachfolgend möchten wir die aktuellen Erkenntnisse und Handhabungen kurz zusammenfassen.

1. Gewerbesteuer für abgeschlossene Erhebungszeiträume (Vorjahre)

Bis zum 31.12.2020 können Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern gestellt werden.

Voraussetzung ist, dass sie nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind.

An die Voraussetzungen für Stundungen werden keine strengen Anforderungen gestellt.

Den Anträgen kann auch entsprochen werden, wenn sie die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird verzichtet.

2. Vollstreckungsmaßnahmen bzw. Säumniszuschläge

Sollte ihr Betrieb unmittelbar und nicht unerheblich von den Folgen der Coronakrise betroffen sein, so wird von Vollstreckungsmaßnahmen bis 31.12.2020 abgesehen.

Säumniszuschläge werden für die Zeit vom 19.03.2020 bis zum 31.12.2020 erlassen.

3. Herabsetzung der GewSt-Vorauszahlungen

Anträge auf Anpassung ihrer Vorauszahlungen auf Gewerbesteuer sind an das jeweilige Finanzamt zu richten. Von dieser Stelle wird der Gewerbesteuermaßbetrag angepasst. An diesen Grundlagenbescheid sind die Gemeinden dann gebunden.

Diese Handhabung ist bis zum 31.12.2020 möglich, soweit sie auch hier unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind.

Direkte Beihilfen und Zuschüsse durch die Gemeinde sind derzeit nicht geplant und können voraussichtlich auf Grund der unmittelbaren Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte (geringeres Gewerbesteueraufkommen, geringere Erträge für öffentliche Leistungen und Einrichtungen) nicht gewährt werden.

Die Bundes- und Landesregierung haben mit Hilfsprogrammen schnell reagiert. Nach derzeitigem Stand ist eine kumulative Förderung möglich. Nachstehende Information erhielten wir über unseren Bundestagsabgeordneten.

Soforthilfe zur Unterstützung von Solo-Selbständigen, Kleinunternehmern und Betrieben bis 50 Mitarbeiter u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume und Leasingraten:

Der Bund hilft:

- Bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.
- Voraussetzung: wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona, diese sind zu versichern.

Das Land hilft:

Branchenoffener Fonds für alle Selbständigen und mittelständischen Unternehmen bis 50 Beschäftigte bei der Abdeckung ihres dringenden und kurzfristigen Finanzbedarfs. Dabei sollen je nach Einzelfall bei Betrieben ab 11 Mitarbeitern Mittel in Höhe bis zu 30.000 Euro fließen. Für kleinere Betriebe gelten o.g. Fördersummen. Diese werden nicht addiert

Ab Mittwoch (25.03.2020) können diese Hilfen bei den entsprechenden Kammern (IHK, Handwerkskammer) vor Ort beantragt werden. Diese Finanzhilfen müssen nicht zurückbezahlt werden. Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse ist die L-Bank.

Der Antrag ist auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg elektronisch abrufbar. Das Antragsformular und die Deminimis-Erklärung sind auszufüllen und mit den auf dem Formular vorgesehenen Erklärungen zu unterschreiben und eingeschickt bei der sachlich und örtlich zuständigen Kammer elektronisch einzureichen. Die IHK ist dabei sachlich auch zuständig für alle Solo-Selbständigen, Angehörigen der Freien Berufe und Unternehmen ohne Kammermitgliedschaft. Die zuständige Kammer bestätigt dann die Antragsberechtigung und leitet den qualifizierten Antrag an die L-Bank zur Bewilligung weiter. Die Finanzhilfe wird von der L-Bank unmittelbar auf das Konto des Antragstellers bzw. des Zuschussempfängers angewiesen.

Fortlaufende aktualisierte Informationen gibt es auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/>.

Informationen zu den aktuellen Entwicklungen werden wir auf der jeweiligen Homepage der Gemeinde bereitstellen.

Mit den besten Wünschen und bleiben sie gesund!

Ihre Höri Bürgermeister

Uwe Eisch

Andreas Schmid

Patrick Krauss